

Dezernent

Mitgliedstädte

Bearbeiterin
Franziska Freihart

E franziska.freihart@staedtetag-
bw.de

T 0711 22921-73

F 0711 22921-42

Az 044.0 - R 34838/2021 • Ff

12.01.2021

EILT SEHR

Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19

Abholservice öffentlicher Bibliotheken ab 11.01.2021 erlaubt

Unser Rundschreiben R 34816/2021 vom 10.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein Abholservice ist nicht nur wissenschaftlichen, sondern auch öffentlichen Bibliotheken seit 11.01.2021 aufgrund der seit diesem Tag geltenden Fassung der CoronaVO erlaubt.

Diese Klärung kündigten wir Ihnen an, weil die CoronaVO nur für wissenschaftliche Bibliotheken eine ausdrückliche Regelung enthält. Mit folgender heutigen Nachricht an uns hat das für die CoronaVO federführende Sozialministerium Klarheit geschaffen:

„Auch wenn § 1d Abs. 1 Nr. 6 CoronaVO nach dem Wortlaut nur bei wissenschaftlichen Bibliotheken und Archiven einen Abholdienst zulässt, so ist nach Auffassung des Sozialministeriums die damit bestehende Regelungslücke durch Auslegung so zu schließen, dass ein Abholservice für sämtliche Bibliotheken zur Verfügung steht.

Danach ist gerade in der Praxis nicht immer trennscharf zu differenzieren, ob ein Bedarf zum wissenschaftlichen Arbeiten besteht oder nur ein privates Lesevergnügen anzunehmen ist. Zudem besteht durch das Homeschooling eine vermehrte Notwendigkeit, dass Bibliotheken im Allgemeinen Abholdienste anbieten können.

Es besteht auch kein Wertungswiderspruch zu den übrigen Regelungen in der CoronaVO, da grundsätzlich das Anbieten eines Abholservices („Click and Collect“) in der CoronaVO erlaubt ist (vgl. 1d Abs. 2 CoronaVO).

Eine Klarstellung im Verordnungstext soll voraussichtlich bei der nächsten Änderung der CoronaVO erfolgen.“

Mit freundlichen Grüßen

gez. Norbert Brugger